

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

**ANLAGE**  
**zu TO.-Pkt.**

lfd. Nummer: 00900 \ 11 \ V

Amt 50 Sozialamt

Sachbearbeiter/-in: Herr Keuenhof

Eitorf, den 26.07.2002

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V. \_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

## **B e s c h l u s s v o r l a g e** für den öffentlichen Sitzungsteil

**Gremium und Datum:**

**Hauptausschuss am 30.09.02**

**Beratungsfolge:**

Rat der Gemeinde Eitorf am 07.10.02

**Tagesordnungspunkt:**

**Partnerschaftliche Beteiligung der Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises an den Kosten der Sozialhilfe (Beteiligungsmodell III)**

**Beschlussvorschlag:**

Zur kreiseigenen Umsetzung der in Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 getroffenen Regelungen unterbreitet die Verwaltung dem Hauptausschuss folgende Beschlussempfehlung an den Rat:  
Der Rat der Gemeinde Eitorf stimmt der vereinbarten gemeinsamen Regelung für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis zu.

**Begründung:**

### **Ausgangslage**

Durch Artikel 19 des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen wurde zum 01.01.2001 das Ausführungsgesetz zum Bundessozialhilfegesetz (AG BSHG) in seinen Regelungen in Bezug einer (erstmaligen) Kostentragungspflicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden geändert.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes tragen die Städte und Gemeinden 50 vom Hundert der Aufwendungen, soweit die Kreise nach § 3 AG BSHG die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben durch Satzung herangezogen haben.

Im Rhein-Sieg-Kreis bestimmt sich die Beteiligung nach dem Umfang der Delegationssatzung vom 23.04.1985 in der gültigen Fassung.

In § 6 Abs. 1 Satz 2 AG BSHG werden die Kreise verpflichtet, einen Härteausgleich festzulegen, wenn in Folge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung von kreisangehörigen Städten und Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führen würde.

Des Weiteren können im Rahmen einer Experimentierklausel der Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden eine abweichende Verteilung der Sozialhilfearaufwendungen vereinbaren (§ 6 Abs. 2 AG BSHG). Gestützt auf diese Grundlage ist im Jahr 2001 für den Rhein-Sieg-Kreis einvernehmlich eine Regelung getroffen worden, nach der sich die Städte und Gemeinden an den Sozialhilfearaufwendungen des Kreises beteiligen

- im Jahr 2001 zu 25 % und
- im Jahr 2002 zu 35 %.

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat am 06. November 2000 einstimmig dieser Regelung zugestimmt (R/XI/10/142).

### **Vereinbarte Umsetzungsregelungen**

In den gemeinsamen Dienstbesprechungen des Landrates mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern am 07.06.2002 und am 12.07.2002 wurde auf der Grundlage einvernehmlicher Vorschläge der Hauptverwaltungsbeamtinnen und –beamten nach ausführlicher Diskussion Folgendes vereinbart:

Die Städte und Gemeinden beteiligen sich an den Sozialhilfearaufwendungen des Rhein-Sieg-Kreises

- ab dem Jahr 2002 zu 42,5 % und
- ab dem Jahr 2005 zu 45,0 %.

Von einem weitergehenden Härteausgleich soll abgesehen werden.

Diese Vereinbarung stellt die Weiterentwicklung der bisherigen Erfahrungen dar. Mit der Stufenregelung wird den unterschiedlichen fiskalischen Interessen aller Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises Rechnung getragen und eine Anpassung der Verwaltungspraxis und der Haushaltswirtschaft an die gesetzlichen Regelungen ermöglicht.

Diese Regelung kommt nur zustande, wenn alle Städte und Gemeinden des Rhein-Sieg-Kreises zustimmen. Andernfalls gilt die gesetzliche Regelung (Kommunen tragen 50 % der Aufwendungen).

### **Anmerkungen:**

In den intensiven Beratungen über das künftige Beteiligungsmodell sowohl im Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/innen als auch in gemeinsamen Gesprächen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises wurde ein Härteausgleich bei gleichzeitiger Festlegung einer Beteiligungsquote von 50 % an den Sozialhilfearaufwendungen diskutiert und vom Rhein-Sieg-Kreis geprüft. Der Gesetzgeber hat an die Einführung eines Härteausgleichs eine hohe „Messlatte“ angelegt. Ein Härteausgleich ist grundsätzlich restriktiv zu handhaben und soll nur unter den eingangs dargestellten Kriterien erfolgen. Als gewichtigster Parameter für eine Härteausgleichsregelung hat der Kreis die Sozialhilfedichte, d.h., den Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Bevölkerung der jeweiligen Kommune angesehen und hiernach Modellrechnungen durchgeführt. Der Parameter „Sozialhilfedichte“ hätte für die Gemeinde Eitorf zu einem Härteausgleich geführt. Der auf den ersten Blick positive Aspekt wäre jedoch bei näherer Betrachtung mit folgenden Nachteilen verbunden gewesen:

- Finanziell hätte sich ein Härteausgleich für die Gemeinde bei gleichzeitiger 50 %iger Beteiligung an den Sozialhilfekosten negativer ausgewirkt als das jetzt einvernehmlich zwischen den Kreiskommunen verabredete Beteiligungsmodell.
- Die Festlegung bestimmter Parameter für eine Härteausgleichsregelung war innerhalb der Kreiskommunen umstritten, die Einführung eines Härteausgleichs für einzelne Kommunen auf der Grundlage eines oder evtl. mehrerer Parameter ist mit rechtlichen Risiken behaftet.
- Die vorstehend dargestellte einvernehmliche Lösung zwischen Kreiskommunen und Landrat unterstützt den Gesichtspunkt der Solidargemeinschaft, die sich bisher im Kreisgebiet insgesamt positiv darstellt.